

Anlage 01: Übersicht über Diensthunde bei der Polizei NRW

	DH-E	(...)	DH-DS	(...)
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Aufwandsentschädigungen je DH:	- Aufwandsentschädigung für DHF gem. Anlage 18			(...)
Vergütungen je DHF:	- Pflege- u. Konditionierungszeiten	(...)	siehe DH-E	(...)
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Anlage 5: Kaufvertrag über den Erwerb eines Diensthundes bei der Polizei NRW

Kaufvertrag

zwischen dem Land NRW, vertreten durch das für Inneres zuständige Ministerium NRW, dieses vertreten durch die Polizeibehörde

.....

nachfolgend Land NRW genannt und

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail Adresse:

nachfolgend Vertragspartnerin/Vertragspartner genannt.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner veräußert den nachstehend bezeichneten Hund

Name/Zwingername:

Rasse:

Geschlecht:

Wurfdatum:

Tätowier-/Chipnummer:

Ausbildungskennzeichen:

zu einem Kaufpreis in Höhe von (Euro) an das Land NRW.

1.2 Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner erklärt verbindlich, dass sie/er über den vorbezeichneten Hund uneingeschränkt Verfügungsberechtigt und dieser frei von Rechten Dritter ist.

- 1.3 Erforderliche Schutzimpfungen des Hundes werden von der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner anhand eines lückenlos geführten EU-Heimtierausweises nachgewiesen.
- 1.4 Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner sichert zu, dass der Hund bei Gefahrenübergang frei von jeglichen Sach- und Rechtsmängeln sowie Gesundheits- und Charaktermängeln ist.
- 1.5 Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner erklärt ihr/sein Einverständnis zur Beauftragung eines Veterinärmediziners nach Wahl des Landes NRW mit der Durchführung einer Gesundheitsprüfung gemäß ausgehändigter Anlage. Die Kosten der Untersuchung trägt das Land NRW.

2. Aufschiebende Bedingung des Vertrages

- 2.1 Der Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eignung des Hundes als Diensthund für die Polizei des Landes NRW; mithin ist der Kaufvertrag bis zur Feststellung dieser Bedingung schwebend unwirksam.
- 2.2 Die Überprüfungen zur Feststellung der Eignung erfolgen im Zeitraum zwischen erfolgter Übergabe des Hundes bis zum einschließlich, nachfolgend **Probezeit** genannt.
Das Land NRW ist berechtigt, die vereinbarte Probezeit einseitig zu verkürzen, sofern die Eignung oder Nichteignung des Hundes vor Ablauf der Probezeit festgestellt wird.
- 2.3 Die Feststellung der Eignung des Hundes als Diensthund der Polizei des Landes NRW wird einseitig vom Land NRW getroffen.
- 2.4 Erweist sich der Hund als geeignet, erfolgt eine gesonderte Mitteilung an die Vertragspartnerin/den Vertragspartner. Der Schwebezustand des Vertrages wird beendet und das Rechtsgeschäft wirksam. Mit Kaufpreiszahlung geht das Eigentum am Hund auf das Land NRW über.
- 2.5 Erweist sich der Hund als ungeeignet, teilt das Land NRW der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner vor Ablauf der Probezeit mit, dass der Hund durch die Vertragspartnerin/den Vertragspartner unverzüglich zurückzunehmen ist. Die Mitteilung kann persönlich, fernmündlich, postalisch oder als E-Mail erfolgen.

3. Versorgung/Pflege/Haftung

- 3.1 Während der Probezeit trägt das Land NRW die Kosten für den Unterhalt, die Pflege und erforderliche veterinärmedizinische Versorgung des Hundes.
- 3.2 Das Land NRW gewährleistet eine den Bestimmungen des Tierschutzes entsprechende Behandlung des Hundes; Ausbildungs- und/oder Überprüfungsinhalte, die den § 3 Abs. 3 Ziff. 2 LHundG tangieren, sind während der Probezeit untersagt.
- 3.3 Für Schäden, die der Hund während der Probezeit verursacht, haftet das Land NRW nach geltendem Recht.
- 3.4 Für Verletzungen, die der Hund während der Probezeit erleidet, haftet das Land NRW gegenüber der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner nach allgemein geltendem Recht.
- 3.5 Die Haftung des Landes NRW beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3.6 Im Falle des Todes oder der wesentlichen Verschlechterung des Hundes während der Probezeit zahlt das Land NRW der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner den vereinbarten

Kaufpreis als Entschädigung. Durch diese Schadensersatzleistung sind alle Schadensersatzansprüche abgegolten.

4. Übernahme/Übergabe/Kaufpreiszahlung

- 4.1 Die Übernahme/Übergabe des Hundes und damit der Beginn der Probezeit erfolgt mit Vertragsunterzeichnung beider Vertragspartner.
- 4.2 Bei festgestellter Eignung des Hundes als Diensthund der Polizei NRW erfolgt die Kaufpreiszahlung vom Land NRW zeitnah, spätestens 30 Werkstage nach Ablauf der Probezeit auf das Konto der Vertragspartnerin/des Vertragspartners:

..... (IBAN)
..... (Geldinstitut)

5. Gerichtsstand

- 5.1 Für alle sich aus diesem Kaufvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand vereinbart.

6. Salvatorische Klausel

- 6.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder künftig werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages insgesamt nicht. Die Parteien werden darauf hinwirken, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- 6.2 Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Textform. Dies gilt auch für das Formerfordernis selbst.

..... (Ort, Datum)

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch das für Inneres zuständige Ministerium
NRW, dieses vertreten durch die
Polizeibehörde

.....
(i.A.) (Vertragspartnerin/Vertragspartner)

Übergabe/Übernahme des Hundes:

.....

(übernommen)

.....

(übergeben)

(Ort, Datum, Uhrzeit)

Empfangsbestätigung gemäß ausgehändigter Anlage 07 (Gesundheitsprüfung):

Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Anlage 06: Übergabeverhandlung für Diensthunde bei der Polizei NRW

Übergabeverhandlung

für den Diensthund (DH)

.....

1. Der DH

Name/Zwingername:

Rasse:

Geschlecht:

Wurfdatum:

Tätowier-/Chipnummer:

Ausbildungskennzeichen:

wird mit Wirkung vom der Diensthundführerin/dem Diensthundführer (DHF)

Name:

Dienststelle:

als DH zugewiesen.

2. Mit dem Tag der Übergabe übernimmt Frau/Herr die volle Verantwortung für den DH und hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Pflege, Fütterung und Unterbringung Sorge zu tragen.

3. Der DH ist so zu halten, dass er keinen vermeidbaren Schaden erleidet oder anrichtet.

übernommen:

übergeben:

.....

.....

(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

Anlage 13: Grundsätze der Diensthundausbildung bei der Polizei NRW

Das Diensthundwesen der Polizei NRW genießt ein hohes Ansehen und verfügt über engagierte Diensthundführer/innen und Trainer/innen.

Diesen international und national anerkannten hohen Ausbildungsstand werden wir auch zukünftig sicherstellen.

Dazu gelten folgende Grundsätze:

1. Wir setzen nur qualifizierte Polizeibeamtinnen und -beamte in der Fortbildung und als Diensthundführerinnen und -führer ein.
2. Die polizeieigene Zucht und die Auswahl der Diensthunde unterliegen besonderen Qualitätskriterien.
3. Es werden nur für den Polizeidienst geeignete Hunde ausgebildet; aktuelle kynologische Erkenntnisse werden umfassend berücksichtigt.
4. Die Ausbildung der Diensthunde erfolgt unter Einbeziehung der langjährigen Einsatzerfahrungen und der bewährten Ausbildungsstandards.
5. *„Die gesetzlichen Regelungen zum Tierschutz, insbesondere die Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie der TierSchHuV sind zu beachten. Physische und psychische Belastungen sowie erforderliche Zwangsmaßnahmen sind individuell auf den Hund und dessen Ausbildungsstand abgestimmt und damit unter Beachtung der Erheblichkeitsschwelle auch verhältnismäßig.“*
6. Wir setzen auf moderne Ausbildungsmethoden durch positive Verstärker.
7. Grenzen und Möglichkeiten dieser Ausbildungsmethoden werden unter Federführung des LAFP NRW gemeinsam mit dem LZPD NRW und Vertretern der Kreispolizeibehörden umfangreich erprobt.
8. Dabei beziehen wir auch die Erfahrungen aus dem In- und Ausland ein.
9. Die Erkenntnisse fließen sukzessive in die Fortentwicklung der Ausbildungsstandards ein; dabei werden das LZPD NRW und die KPB NRW beteiligt.
10. Wesentliche Änderungen der Ausbildung stehen unter dem Entscheidungsvorbehalt des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Anlage 18: Übersicht über Entschädigungen/Zuschüsse im Diensthundwesen der Polizei NRW

I.

<u>ab 01.01.2022</u>	Diensthunde	Diensthunde mit Pflegevertrag
Aufwandsentschädigung pro Diensthund	130,00 Euro monatlich	---
Pflegekostenzuschuss pro Diensthund	---	55,00 Euro monatlich
Tierarztkosten	Übernahme durch Behörde	Übernahme durch Behörde
Pflege durch Dritte	Übernahme durch Behörde (ausgenommen DH-I-AP)	Übernahme durch Behörde
Hundesteuer	Entfällt	Entfällt
Gesamt:	130,00 Euro monatlich	55,00 Euro monatlich

Die Entschädigung für Diensthunde wird mit dem Gehalt gezahlt. Die Entschädigung für Diensthunde mit Pflegevertrag wird über die jeweilige Kreispolizeibehörde gezahlt.

II:

Besonders beauftragte Personen (z.B. Tierpfleger) erhalten ab sofort auf Antrag pro Wurfbetreuung der polizeieigenen Hundezucht eine einmalige Entschädigung in Höhe von

- 300 EUR bei Wurf im Zeitraum 01.10. - 30.04 (Winterzeit; zusätzlicher Strom- und Heizbedarf etc.)
- 150 EUR bei Wurf im Zeitraum 01.05. - 30.09. (Sommerzeit)

Die Entschädigung für die Wurfbetreuung ist, analog der Entschädigung für Diensthunde mit Pflegevertrag, von den Behörden (hier LAFP NRW) zu zahlen.